

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben und versendet am 24. September 2002

92. Stück

Nr. 96 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden, geändert wird

### Nr. 96

#### Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Oö. Nationalparkgesetzes (Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 129/2001, und in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 160/2001 wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Managementpläne für den "Nationalpark Oö. Kalkalpen – Gebiet Reichraminger Hintergebirge/Sengsengebirge" erlassen werden, LGBl. Nr. 113/1997, wird wie folgt geändert:

- Im § 3 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat "zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997" durch das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002" ersetzt.
- Im § 5 Abs. 1 wird das Zitat "zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 419/1996" durch das Zitat "zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002" ersetzt.
- Im § 6 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge "Entwicklung einer artspezifischen, wildökologischen Raumplanung vorwiegend für Schalenwild im Nationalpark und dessen Umfeld" durch die Wortfolge "Entwicklung und Umsetzung einer artspezifischen, wildökologischen Raumplanung vorwiegend für Schalenwild im Nationalpark und dessen Umfeld" ersetzt.
- § 6 Abs. 3 Z. 2 lautet:  
"2. Intervallregulierungsgebiete, in denen die Wildstandsregulierung in der Form eines Intervallsystems mit kurzen Regulierungszeiten und längeren Ruhephasen betrieben wird. Die Gesamtzahl der Ruhetage ohne Regulierungstätigkeit pro Intervall und Jahr ist dabei mit mindestens 325 Tagen vorzusehen. Über die jeweiligen Intervalleinteilungen

sind detaillierte schriftliche Aufzeichnungen zu führen."

- § 7 Abs. 4 erster Satz lautet:  
"Die Zahl der zu erlegenden Tiere wird auf mindestens 300 und höchstens 600 Stück beschränkt."
- § 8 Abs. 2 lautet:  
"(2) In Aufzuchtgebieten in der Setzzeit, in Rotwildbrunftgebieten während der Brunft sowie in Wintereinstandsgebieten in der Notzeit ist jede Regulierungsmaßnahme und sonst vermeidbare Beunruhigung von Wildtieren zu unterlassen."
- Im § 9 werden nach der Z. 5 folgende Z. 6 und 7 angefügt:  
"6. Oberlaussa: Weittal  
7. Oberlaussa: Simatal"
- Im § 10 Abs. 2 wird das Wort "Giereralmhütte" gestrichen.
- Im § 10 Abs. 3 wird der Tatbestand "Steffelalm 5,5 ha" bei der Aufzählung der Wildwiesen gestrichen und bei der Aufzählung der Mähwiesen angefügt.
- Im § 15 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z. 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Z. 5 und 6 eingefügt:  
"5. Rotwildfütterung Weittal, Oberlaussa, KG. Laussa;  
6. Rotwildfütterung Simatal, Oberlaussa, KG. Laussa."
- Im § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und nach dem Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft".

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

**Dr. Stöger**  
Landesrätin